

## Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB und erläuternder Bericht

1. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 72.679.826,00 €. Es ist eingeteilt in 72.679.826 Stückaktien, davon 69.975.326 A-Aktien und 2.704.500 S-Aktien (AktienGattungen). Die S-Aktien vermitteln eine Beteiligung allein am Ergebnis und Vermögen der S-Sparte, während die A-Aktien allein eine Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der übrigen Teile des Unternehmens (A-Sparte) vermitteln. Der Teil des Unternehmens, der sich mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung, der Vermietung, der Verwaltung und der Entwicklung von nicht hafenumschlagspezifischen Immobilien befasst (Teilkonzern Immobilien), wird als S-Sparte bezeichnet. Sämtliche übrigen Teile des Unternehmens (Teilkonzern Hafenlogistik) werden als A-Sparte bezeichnet. Die Dividendenberechtigung der Inhaber von S-Aktien richtet sich nach der Höhe des der S-Sparte zuzurechnenden Teils des Bilanzgewinns, und die Dividendenberechtigung der Inhaber von A-Aktien richtet sich nach der Höhe des verbleibenden Teils des Bilanzgewinns (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme (§ 20 Abs. 1 der Satzung) und vermittelt die üblichen durch das AktG verbrieften Rechte und Pflichten. Sofern das Gesetz die Fassung eines Sonderbeschlusses durch Aktionäre einer Gattung vorschreibt, sind nur die Inhaber von Aktien dieser Gattung stimmberechtigt.

2. Die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg (HGV), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, und die HHLA-Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg (HHLA-BG), eine 100%ige Tochtergesellschaft der HGV, haben sich im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft gegenüber den begleitenden Konsortialbanken verpflichtet, bis zum Ablauf von 18 Monaten nach der Notierungsaufnahme der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse ohne die vorherige Zustimmung der Konsortialbanken keine Aktien der Gesellschaft zu veräußern oder in wirtschaftlich vergleichbarer Weise über Aktien der HHLA oder Finanzinstrumente, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, zu verfügen. Die im Rahmen des Börsengangs bevorrechtigt Mitarbeitern der HHLA und von Unternehmen, an denen die HHLA unmittelbar oder mittelbar mindestens 50 % der Anteile hält, zugeteilten Aktien dürfen nicht vor Ablauf von vier Jahren ab dem Tag der Einbuchung der Aktien in das jeweilige Depot veräußert werden. Für die im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung 2008 an Mitarbeiter ausgegebenen Aktien besteht eine entsprechende Veräußerungssperre für zwei Jahre. Weitere Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch solche aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern, bestehen nach Kenntnis des Vorstands nicht.

3. Ausweislich der Stimmrechtsmitteilungen gemäß § 21 Abs. 1 WpHG der Freien und Hansestadt Hamburg, der HGV, und der HHLA-BG vom 6. November 2007 bzw. 4. Januar 2008 verfügten die HGV und die Freie und Hansestadt Hamburg zu diesem Zeitpunkt jeweils über 69,71 % der Stimmrechte an der Gesellschaft und die HHLA-BG über 18,89 % der Stimmrechte. Die Stimmrechte der HGV und der HHLA-BG werden der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, S. 3 WpHG zugerechnet; die Stimmrechte der HHLA-BG werden der HGV gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet. Die vorgenannten Zahlen beziehen sich auf den Stand zu dem jeweils vorgenannten Zeitpunkt. Weitere Stimmrechtsmitteilungen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreitet, beinhalten, haben nicht vorgelegen.

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Arbeitnehmer, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben ihre Aktionärsrechte nach freiem Ermessen aus; eine Stimmrechtskontrolle am Kapital beteiligter Arbeitnehmer besteht nicht.

6. Die Ernennung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG und § 8 der Satzung. Danach ist für die Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitglieds der Aufsichtsrat zuständig. Er entscheidet gemäß § 31 MitbestG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so hat der Vermittlungsausschuss innerhalb eines Monats nach der Abstimmung dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu unterbreiten. Neben dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses können dem Aufsichtsrat auch andere Vorschläge unterbreitet werden. Bei Abstimmungen über die dem Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschläge ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Für den Fall, dass die Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, hat der Aufsichtsratsvorsitzende gemäß § 31 Abs. 4 MitbestG bei einer erneuten Abstimmung zwei Stimmen.

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Hauptversammlung beschließt gemäß §§ 179, 133 AktG und § 22 der Satzung über Satzungsänderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Nach § 11 Abs. 4 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur ihre Fassung betreffen. Sofern durch eine Satzungsänderung das Verhältnis zwischen A- und S-Aktien geändert werden soll, bei einer Kapitalerhöhung oder bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz ist jeweils ein Sonderbeschluss gemäß § 138 AktG der betroffenen A- bzw. S-Aktionäre erforderlich.

7. **A)** Der Vorstand ist gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. September 2012 durch Ausgabe von bis zu 33.742.924 neuen auf den Namen lautenden A-Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals bis zu 33.742.924,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist das gesetzliche Bezugsrecht der Inhaber von S-Aktien ausgeschlossen. Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch das gesetzliche Bezugsrecht der Inhaber von A-Aktien auszuschließen,

**AA)** wenn die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen erfolgt und insgesamt einen Betrag von 10 % des auf A-Aktien entfallenden Teils des Grundkapitals nicht übersteigt,

**BB)** wenn er das Grundkapital zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen oder sonstigen Produktrechten gegen Sacheinlagen erhöht,

**CC)** soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist oder

**DD)** um die neuen Aktien Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen zum Erwerb anzubieten (Mitarbeiterbeteiligung).

**B)** Der Vorstand ist darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. September

2012 durch Ausgabe von bis zu 1.352.250 neuen auf den Namen lautenden S-Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu 1.352.250,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Dabei ist das gesetzliche Bezugsrecht der Inhaber von A-Aktien ausgeschlossen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch das gesetzliche Bezugsrecht der Inhaber von S-Aktien auszuschließen, soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist.

**C)** Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. September 2007 hat den Vorstand mit Wirkung vom Ablauf des Tages der Hauptversammlung an gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 23. März 2009 ganz oder in Teilen, ein- oder mehrmalig eigene A-Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10 % des derzeitigen aus A-Aktien bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu anderen Zwecken als zum Handel in eigenen Aktien über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Angebots zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen A-Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des auf die A-Aktien entfallenden Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Erfolgt der Erwerb der A-Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je A-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der A-Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Erwerb vorangehenden letzten fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % über- und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, so ist dieser zulässig, wenn der gebotene Kaufpreis je A-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der A-Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots vorangehenden letzten zehn Börsentagen um nicht mehr als 20 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreitet. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück A-Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines ggf. bestehenden Rechts der übrigen Aktionäre zur Andienung ihrer A-Aktien vorgesehen werden.

Die Hauptversammlung vom 24. September 2007 hat den Vorstand weiterhin ermächtigt, A-Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung zum Erwerb eigener A-Aktien erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar (i) soweit diese A-Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen auf A-Aktien entfallenden Teils des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, oder (ii) als Gegen- oder Teilgegenleistung an Dritte im Rahmen von Zusammenschlüssen mit Unternehmen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen.

Die Hauptversammlung vom 24. September 2007 hat den Vorstand außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene A-Aktien, die aufgrund der Ermächtigung zum Erwerb eigener A-Aktien erworben wurden, ganz oder in Teilen

einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der A-Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.

**D)** Die Gesellschaft ist gemäß § 6 der Satzung und § 237 Abs. 1 AktG ermächtigt, A- oder S-Aktien zwangsweise gegen Zahlung eines angemessenen Einziehungsentgelts einzuziehen, sofern und soweit diejenigen Aktionäre, deren Aktien eingezogen werden sollen, ihre Zustimmung hierzu erteilen.

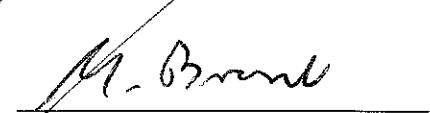
**8.** Die HHLA und die Hapag-Lloyd AG haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der Vorgaben für die gemeinsame Zusammenarbeit zum Betrieb des HHLA Container Terminals Altenwerder enthalten sind. Sofern die Beteiligungsverhältnisse an der HHLA sich wesentlich verändern und hierdurch die Interessen der Hapag-Lloyd AG im Containerumschlag nicht unwesentlich beeinträchtigt werden, ist die Hapag-Lloyd AG berechtigt, von der HHLA zu verlangen, die Geschäftsanteile an den Container Terminal-Altenwerder-Gesellschaften zu übernehmen. Die HHLA ist ihrerseits berechtigt, die Geschäftsanteile von der Hapag-Lloyd AG zu erwerben, wenn die Hapag-Lloyd Gruppe ihr Containergeschäft mehrheitlich veräußert oder es nicht mehr in relevantem Umfang betreibt.

**9.** Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder Klaus-Dieter Peters, Dr. Stefan Behn, Heinz Brandt, Gerd Drossel, Dr. Sebastian Jürgens und Dr. Roland Lappin enthalten Klauseln, die im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags aufgrund einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse die Zahlung einer Vergütung für das jeweilige Vorstandsmitglied vorsehen. Vereinbart ist die Zahlung der noch ausstehenden Vergütung für die jeweilige Restlaufzeit des Anstellungsvertrags als Einmalzahlung. Bei dieser Abfindungszahlung wird der zukünftige Anspruch auf Zahlung einer variablen Tantieme aus dem Durchschnitt der Jahresergebnisse der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre berechnet. Erzielt das Vorstandsmitglied bis zum ursprünglich vorgesehenen Ablauf seines Vorstandsstellungsvertrags weitere Einkünfte, werden solche Einkünfte bis zu einer bestimmten Höhe auf die Abfindungszahlung angerechnet.

Die dargestellten Regelungen entsprechen der Gesetzeslage und sind bei vergleichbaren börsennotierten Unternehmen üblich. Sie dienen nicht dem Zweck der Erschwerung etwaiger Übernahmeveruche.

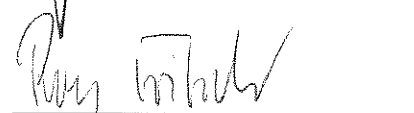
Hamburg, den 16. März 2009


  
Klaus-Dieter Peters (Vorsitzender)

  
Heinz Brandt

  
Dr. Sebastian Jürgens

  
Dr. Stefan Behn

  
Rolf Fritsch

  
Dr. Roland Lappin